

bdp aktuell



- Neue Möglichkeiten für die Steuerminderung – S. 2
- Mehr Netto mit geldwerten Leistungen statt Gehalt – S. 4
- Steuersubventionen sind absolut überflüssig – S. 6



Das muss jetzt weg

Höchste Zeit für die Steuererklärung 2013: So lohnt sie sich

- Haftungsrisiken für Geschäftsführer von Krisenunternehmen – S. 8
- Durchblick: Die wichtigsten chinesischen Steuern – S. 10

Nur noch wenige Tage

Bald muss die Steuererklärung für 2013 abgegeben werden. Es gibt neue Möglichkeiten, die Steuererstattung zu erhöhen

Es ist an der Zeit, sich endlich die Steuererklärung für 2013 vorzunehmen. Denn auch wenn der Abgabetermin in diesem Jahr minimal nach hinten verschoben werden musste, weil der 31. Mai als eigentlicher Stichtag auf einen Samstag fällt, so sind es doch nur noch wenige Tage bis zum 02. Juni 2014. Dann müssen alle Unterlagen beim Finanzamt vorliegen. Wenn Sie noch nach neuen Anregungen suchen, wie Sie Steuern sparen können, dann sollten Sie die Liste neuer Möglichkeiten studieren, die wir Ihnen aufgelistet haben. Wenn Sie noch zusätzliche Zeit benötigen, lassen Sie sich von bdp helfen: Dann endet die Abgabefrist erst zum 31. Dezember 2014.

Erhöhter Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag erhöht sich von 8.004 Euro auf 8.130 Euro und im Jahr 2014 um weitere 224 Euro. Für Ehepaare erhöht sich der Betrag somit auf 16.260 Euro. Steuerzahler können deshalb mit einer kleinen Erstattung rechnen. Je nach Steuerklasse gibt es maximal 2,11 Euro im Monat mehr. Das macht übers Jahr gerechnet 25,32 Euro. Ehepaare bekommen im Höchstfall 50,64 Euro mehr heraus. Es gibt aber noch weitere Änderungen, die für die Steuererklärung 2013 von Bedeutung sein könnten:

Getrennte Veranlagung

Eine getrennte Veranlagung von Verheirateten ist seit dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr möglich. Ehepaare können an deren Stelle die Einzelveranlagung für Ehegatten wählen. Bei dieser Veranlagungsform können Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen jetzt nicht mehr nach Belieben aufgeteilt werden, sondern werden von demjenigen geltend gemacht, der die Kosten tatsächlich getragen hat. Eine hälftige Aufteilung auf die Ehegatten kann beantragt werden.

Der Vorteil der Zusammenveranlagung ist der sogenannte Splittingtarif, der sich bei hohen Unterschieden der Ehegatteneinkommen auswirken kann. Für eine Einzelveranlagung kann z. B. eine hohe Abfindung, die besonderen Steuerbegünstigungen unterliegt, sprechen.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat 2013 entschieden, dass Ehen und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften steuerlich gleichzubehandeln sind. Rückwirkend bis 2001 können eingetragene Lebenspartner vom Splitting profitieren. In der Steuererklärung für 2013 gibt es erstmals nicht nur „Ehemann“ und „Ehefrau“, sondern auch „Lebenspartner A“ und „Lebenspartner B“.

Ehrenamt und Übungsleiter

Im Jahr 2013 konnten ehrenamtliche





Helfer in Vereinen und Organisationen 220 Euro (insgesamt 720 Euro) mehr Aufwandsentschädigungen erhalten, ohne dafür Steuern zu zahlen. Für Rettungssanitäter und ähnliche Ehrenamtler (Trainer im Sportverein) stieg die abgabefreie Grenze um 300 Euro auf 2.400 Euro im Kalenderjahr 2013. Die gleiche Anpassung gilt für ehrenamtliche Pfleger, Betreuer und Vormünder.

Umzugskostenpauschale

Bei beruflich begründeten Umzügen kann ein wesentlicher Anteil der Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Neben den Kosten für Makler oder Möbelpacker kann auch generell eine Umzugskostenpauschale angesetzt werden. Die Pauschale ist 2013 leicht gestiegen: Für Umzüge bis zum 31. Juli liegt sie bei 687 Euro (Verheiratete: 1.374 Euro), ab August bei 695 Euro (Verheiratete: 1.390 Euro). Für jede weitere Person (z.B. Kinder) beträgt der neue Pauschbetrag 303 Euro bzw. seit August 306 Euro. Darüberhinaus können auch Kosten für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht bis maximal 1.732 Euro geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Für Menschen, die unmittelbar vom schweren **Hochwasser** im Juni 2013 betroffen waren, hat das Bundesfinanzministerium Verfahrenserleichterungen vorgesehen. Sie können die „notwendigen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung“ in der Steuererklärung geltend machen,

Weil der reguläre Stichtag (31. Mai) auf einen Samstag fällt, haben Sie bis Montag, 02. Juni 2014 Zeit für die Steuererklärung 2013.

heißt es in einem Erlass an die Finanzämter.

Scheidungskosten werden künftig aufgrund von strittiger Rechtsprechung nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen von der Finanzverwaltung anerkannt. Absetzbar sind die Kosten

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist an der Zeit, sich endlich die Steuererklärung für 2013 vorzunehmen. Denn auch wenn der Abgabetermin in diesem Jahr minimal nach hinten verschoben werden musste, weil der 30. Mai als eigentlicher Stichtag auf einen Samstag fällt, so sind es doch nur noch wenige Tage bis zum 02. Juni 2014. Dann müssen alle Unterlagen beim Finanzamt vorliegen. Wenn Sie noch nach neuen Anregungen suchen, wie Sie Steuern sparen können, dann sollten Sie die Liste neuer Möglichkeiten studieren, die wir Ihnen aufgelistet haben. Wenn Sie noch zusätzliche Zeit benötigen, lassen Sie sich von bdp helfen: Dann endet die Abgabefrist erst zum 31. Dezember 2014.

Für eine Nettolohnsteigerung können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nicht nur das Gehalt, sondern verschiedene geldwerte Vorteile gewähren. Das können Dienstwagen oder Handys sein aber auch die Bezahlung des Mittagssessens, von Kindergartenzuschüssen oder der Fahrtkosten. Grundsätzlich sind Sachleistungen steuerfrei, wenn sich die Gegenstände im Eigentum des Arbeitgebers befinden. Es gibt aber Freigrenzen, die zu beachten sind, weil sonst alles komplett versteuert werden muss.

Nachdem wir in den letzten Monaten die Grundzüge des Insolvenzverfahrens im Allgemeinen (Ausgabe 104) sowie die Möglichkeiten des Planverfahrens mit Eigenverwaltung im Besonderen (Ausgaben 105 und 106) erläutert haben, setzen wir unsere Serie zum modernen Turnaround-Management fort mit Informationen zu den vielfältigen Haftungsrisiken, die für Geschäftsführer von Krisenunternehmen lauern.

Um bei Investitionen in China reibungslose grenzüberschreitende Zahlungsflüsse zu gewährleisten, sind praktische Erfahrungen in der internationalen Steuerhebung unabdingbar. Wir stellen Ihnen die sieben wichtigsten chinesischen Steuern vor.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Emily Yao

Emily Yao

ist Member of Association of Chartered and Certified Accountants (ACCA) und Tax Consultant sowie Teamleiterin bei bdp China.



demnach nur noch, wenn der Steuerpflichtige damit eine existenzbedrohende Lage abwenden will. Sofern bei der Scheidung also nicht die Existenz auf dem Spiel steht, sind die Kosten nun gar nicht mehr absetzbar. Dies ist jedoch rechtlich strittig, und deshalb ist zu empfehlen, außergewöhnlichen Belastungen weiterhin in der Steuererklärung geltend zu machen und ggf. einen Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen.

Altersvorsorgeaufwendungen

Beiträge bis zu 20.000 Euro (Verheiratete: 40.000 Euro), die Sie in die gesetzliche Rentenversicherung, an berufsständische Versorgungskassen oder in eine private „Rürup-Rente“ investieren, sind von der Steuer befreit – allerdings nur zum Teil. Für das Jahr 2013 berücksichtigt das Finanzamt 76 Prozent, also maximal 15.200 Euro (30.400 Euro für Verheiratete). Das sind zwei Prozent mehr als im Jahr 2012. Erst im Jahr 2025 wird der volle Beitrag anerkannt.

Elektrofahrzeuge

Neu ist auch die Besserstellung von Hybrid- und Elektroautos als Dienstwagen. Bisher waren Elektrofahrzeuge, die auch privat genutzt werden sollten, steuerlich eher unattraktiv. Denn bei der Ein-Prozent-Regelung entscheidet der jeweilige Listenpreis über die Besteuerung. Und der ist bei Elektroautos wegen der teuren Batterie sehr viel höher als bei konventionellen Fahrzeugen. Nach der Neuregelung wird nun der Preis minus der Batteriekosten zugrunde gelegt, konkret wird der Listenpreis um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batterie, maximal um 10.000 Euro gemindert.

Bitte sprechen Sie uns an, damit Sie alle Möglichkeiten ausschöpfen können.



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.

Steuerfreie Extras

Mit geldwerten Leistungen holen Sie mehr Netto aus einer Gehaltserhöhung heraus

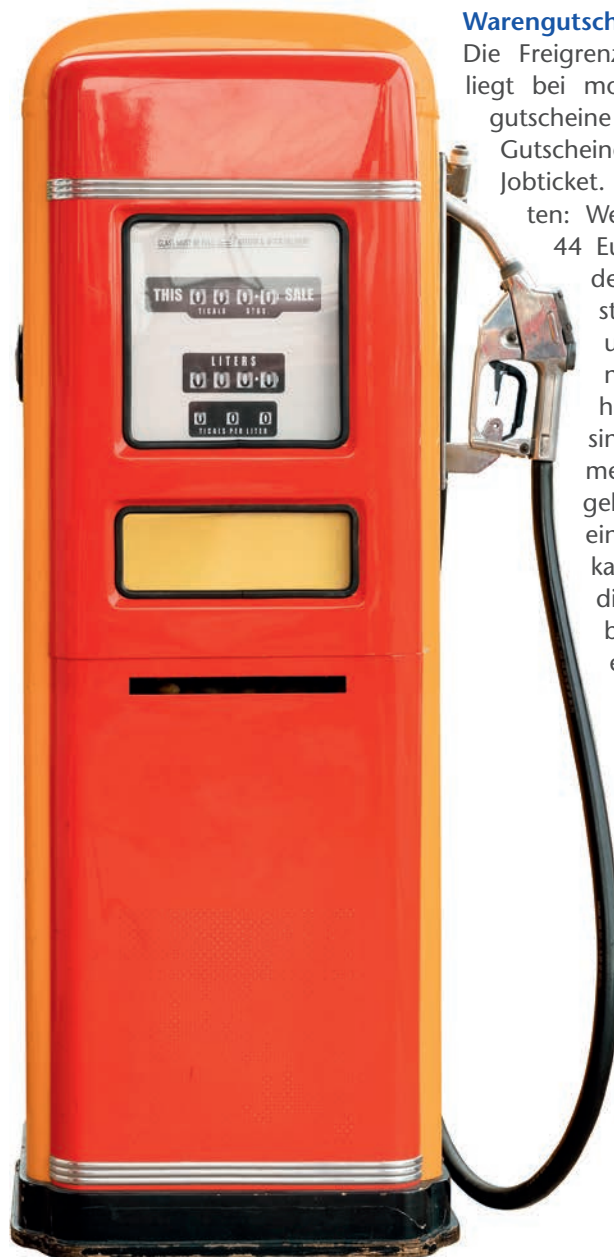
Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern nicht nur das Gehalt, sondern verschiedene geldwerte Vorteile gewähren. Manche Unternehmen stellen ihren Mitarbeitern zum Beispiel Dienstwagen oder Handys zur Verfügung. Auch eine Bezahlung des Mittagessens, die Gewährung von Kindergartenzuschüssen oder die Übernahme der Kosten für die Fahrt zur Arbeit sind interessante Gestaltungsmöglichkeiten für eine Nettolohnsteigerung. Grundsätzlich sind Sachleistungen steuerfrei, wenn sich die Gegenstände im Eigentum des Arbeitgebers befinden. Es gibt aber Freigrenzen, die zu beachten sind, weil sonst alles komplett versteuert werden muss.

Warengutscheine

Die Freigrenze bei Warengutscheinen liegt bei monatlich 44 Euro. Warengutscheine sind z. B. Tankgutscheine, Gutscheine für Bücher oder auch das Jobticket. Allerdings ist zu beachten: Wenn der Betrag über den 44 Euro im Monat liegt, muss der komplette Betrag versteuert werden, da es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Echte Gutscheine sind für die Abwicklung nicht mehr nötig: Wenn der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn eine Sachleistungen zusagt, kann der Arbeitnehmer sich diese selbst beschaffen (also bspw. tanken) und dann die entstandenen Kosten von bis zu 44 Euro monatlich mit seinem Arbeitgeber abrechnen.

Gesundheitsförderung

Der Arbeitgeber kann Zuschüsse für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu einem Freibetrag von 500 Euro im Jahr je Arbeitnehmer steuerfrei zahlen. Die Finanzverwaltung erkennt jedoch nur die in den Leitfä-





den der Krankenkassen angebotenen Gesundheitsförderungen an, demnach sind z.B. Beiträge für das Fitnessstudio kein steuerfreier Gehaltsbestandteil.

Fortbildungsmaßnahmen

Die Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ist steuerfrei, wenn der Arbeitgeber den Vertrag abschließt. Anderweitig muss vor dem Vertragsabschluss eine schriftliche Zusage vorliegen, dass der Arbeitgeber die Fortbildungskosten übernimmt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Arbeitnehmer die Bezahlung seiner Fortbildung durch den Arbeitgeber als geldwerten Vorteil versteuern.

Kinderbetreuung

Bei einer Beteiligung durch den Arbeitgeber an den Kosten für die Kinderbetreuung dürfen die Kindergartengebühren nicht statt eines Lohnanteils gezahlt werden. Diese Zuschüsse müssen versteuert werden.

Essenzuschüsse

Auch bei Essenzuschüssen spielt die Höhe der Extraleistung eine entscheidende Rolle. Ab 2013 dürfen die Essensmarken oder Restaurantschecks 6,03 Euro täglich nicht übersteigen um keine steuerschädliche Wirkung zu entwickeln.

Gerade kleinere Unternehmen können diese geldwerten Vorteile geschickt einsetzen, um den Arbeitnehmern eine Netto-lohnsteigerung zu ermöglichen. Ohne eine klassische Gehaltserhöhung zu vereinbaren, haben davon beide Seiten etwas: Der Arbeitnehmer hat Vorteile und spart Steuern, der Arbeitgeber hält seine Kosten im Rahmen.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Nur theoretisch abzugsfähig

Für Spenden in ein anderes EU-Land sind die nötigen Nachweise kaum zu führen



Foto: © Markus Pfaff - Shutterstock

Spenden an steuerbegünstigte Einrichtungen in Deutschland sind grundsätzlich bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer abzugsfähig. Voraussetzung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Spendenbescheinigung. Der EuGH hatte in 2006 entschieden, dass auch Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung in einem anderen EU-Land abzugsfähig sein müssen. Mit Urteil vom 17.09.2013 hat der BFH zur Frage der genauen Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Zahlungen als Spende Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung der weiteren bereits ergangenen Rechtsprechung des BFH und des EuGH kann festgestellt werden, dass theoretisch ein Abzug zwar möglich ist, aber praktisch meist an den Formvoraussetzungen scheitern wird.

Der BFH führt aus, dass der EuGH zwar gesagt hatte, dass die Nichtabzugsfähigkeit einer Spende in einem anderen EU-Land gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, aber die Abzugsfähigkeit von den deutschen Voraussetzungen für einen Spendenabzug abhängig gemacht werden kann. Somit muss die ausländische Spendenempfän-

gerin die deutschen steuerbegünstigten Voraussetzungen so erfüllen, als wäre sie in Deutschland ansässig.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss durch den Spender nachgewiesen werden. Eine nach dem deutschen Recht notwendige ordnungsgemäße Spendenbescheinigung gibt es ja nicht. Somit ist der Nachweis fast nicht möglich.

Im Urteilsfall konnte aus der Satzung nicht nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die satzungsgemäße Vermögensbindung (§61 AO) gewahrt werden, d.h., dass die Mittel nur steuerbegünstigt verwendet werden durften. Der Nachweis ist somit nur sehr schwer zu führen, weshalb es wohl in nahezu keinem Fall zu keiner Abzugsfähigkeit kommen wird.

Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.



Hämmern für den Fiskus

Warum Steuersubventionen wie die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen überflüssig sind, begründet Dr. Michael Bormann



Die SPD ist mit ihrem Vorhaben, die Absetzbarkeit von Handwerkerarbeiten abzuschaffen, vorerst gescheitert. Trotzdem sind diese und andere Steuersubventionen absolut überflüssig. Alle reden von der notwendigen Vereinfachung des Steuerrechts, gemacht wird allerdings wenig bis gar nichts. Jüngstes Beispiel: die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen.

Bislang ist es möglich, 20 Prozent der Lohnkosten, beispielsweise für Gartenarbeiten oder handwerkliche Tätigkeiten im Haushalt, bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro im Jahr vom zu versteuernden Einkommen abzusetzen – also maximal 1.200 Euro. Ziel dieser Steuersubvention ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Ankurbelung der Konjunktur. Allerdings dürften beide Effekte kaum erreicht werden. Dies legt zumindest eine Studie der Universität Freiburg nahe, die von der Regierung beauftragt wurde. Danach hätte das Gros der Haushalte Handwerker auch dann in Anspruch genommen, wenn deren Arbeitskosten nicht steuerlich subventioniert worden wären. Die Absetzbarkeit von Handwerkerkosten zählt mit einem Volumen von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr zu den teuersten und wirkungslosesten Steuer-Subventionen überhaupt.

Nachvollziehbare Kritik besteht auch an verschiedenen ermäßigten Umsatz-

steuersätzen. Beispiel McDonald's: Wenn ein Gast den Hamburger im Schnellrestaurant isst, fallen 19 Prozent Mehrwertsteuer an. Nimmt der Restaurantbesucher die Speisen und Getränke dagegen mit, gilt der für Lebensmittel ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Beim Wasser im Supermarkt werden 19 Prozent fällig, beim Leitungswasser zu Hause dagegen nur sieben Prozent. Gemüsesaft wird mit 19 Prozent besteuert, Gemüse selbst aber nur mit sieben Prozent. Wirklich Sinn macht das nicht.

Fragwürdige Abgeltung- und Mini-steuern

Bei Kursgewinnen aus Wertpapiergeschäften, bei Zinsen oder Dividenden langt das Finanzamt mit 25 Prozent Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag zu. Angesichts der Notwendigkeit, auch privat für das Alter vorzusorgen, ist die Abgeltungsteuer aber eindeutig kontraproduktiv. Es wird derjenige steuerlich

bestraft, der beispielsweise mit einem Fondssparplan auch an die Zukunft denkt. Außerdem ist kaum nachzuvollziehen, warum der Staat Kapitalerträge pauschal, alle übrigen Einkunftsarten aber individuell besteuert.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Steuern, die dem Fiskus so wenig einbringen, dass sich der Aufwand sie zu erheben und einzutreiben kaum rechnet. Die Biersteuer bringt dem Staat gerade einmal 800 Millionen Euro pro Jahr, die Sektsteuer sogar nur 450 Millionen Euro. Da sollte es der Fiskus besser handhaben wie beim Wein – der wird gar nicht besteuert.

Schließlich erhebt der Staat eine Reihe von Steuern, deren Lenkungsfunktion zumindest fraglich ist. Während die Eigenheimzulage Anfang 2006 gestrichen wurde, bestehen nach wie vor Sonderabschreibungen zur Erhaltung von Baudenkmälern. Zur Förderung des Denkmalschutzes wären direkte Zuschüsse sicherlich sinnvoller als Steuersubventionen. Denn so ist die Förderung abhängig vom individuellen Steuersatz. Bei Zuschüssen würde der Staat alle Bauherren gleichbehandeln. Dies gilt in ähnlicher Weise für die Kinderbetreuungskosten. Auch die Kirchensteuer kann als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. In einem Land, in dem Kirche und Staat eigentlich strikt getrennt sind, passt das kaum zusammen.

Würde der Staat diese zweifelhaften Steuersubventionen streichen, ließe sich die Abschaffung der kalten Progression bei der Einkommensteuer, des sogenannten Mittelstandsbauchs, leicht gegenfinanzieren. Davon profitierten vor allem kleinere und mittlere Einkommen. Das Steuersystem würde dadurch etwas einfacher und ein Stück weit gerechter.

Dr. Michael Bormann



Endliche Wirkung

Die Befreiung berufsständisch Versorgter von der Sozialversicherungspflicht gilt nur für konkrete Beschäftigungsverhältnisse



Wer Mitglied einer berufsständischen Kammer ist, kann sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Diese berufsständische Versorgung in einem Versorgungswerk ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe. Dazu zählen u.a. Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie jeweils partiell psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein Zweig des gegliederten Sozialversicherungssystems, der vorwiegend der Alterssicherung von Beschäftigten dient. In ihr sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer pflichtversichert. Darüber hinaus können Personen, die Kinder erziehen, Auszubildende, Selbstständige und einige weitere Personen pflichtversichert sein. Die Beitragshöhe richtet sich bei Arbeitnehmern nach dem Arbeitsentgelt. Derzeit beträgt der gesamte Beitrag 18,9 Prozent.

Wie die Beitragslast verteilt ist, hängt davon ab, ob man Pflichtversicherter oder freiwillig Versicherter ist. Wer als Arbeitnehmer pflichtversichert ist, zahlt seinen Beitrag nicht allein: Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen ihn je zur Hälfte.

Die Beiträge richten sich nach der Höhe des Arbeitsentgeltes bzw. der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstwert des Verdienstes, bis zu dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Sie wird aufgrund der Entwicklung der Bruttolöhne

und -gehälter des Vorjahres im Verhältnis zu denen des vorvergangenen Kalenderjahres angepasst und wird im Jahr 2014 monatlich 5.950 Euro (71.400 Euro pro Jahr) in den alten Bundesländern betragen. In den neuen Bundesländern steigt die Grenze auf monatlich 5.000 Euro (60.000 Euro pro Jahr).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mehrfach mit dem Thema der Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befasst. In den



Urteilen vom 31.10.2012 (AZ: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) ging es um die Wirkung einer Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI.

Das BSG hat dabei klargestellt, dass jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll

die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Danach ist für jede nach dem 31. Oktober 2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommene Tätigkeit in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, z.B. durch eine Änderung des Arbeitsvertrages, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens muss der Arbeitnehmer einen Befreiungsantrag stellen. Dabei ist zu beachten, dass in dem Antrag sowohl die Tätigkeit genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Nachweis sollte dem Antrag der Arbeitsvertrag beigefügt werden.

Wird der Antrag bewilligt, sind keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Liegt dem Arbeitgeber kein aktueller Befreiungsbescheid vor, ist dieser verpflichtet, den Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten.

Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz.

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

Agieren Sie umsichtig!

In Krisenunternehmen lauert für den Geschäftsführer stets die Gefahr, für sein Handeln in Haftung genommen zu werden



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.

Nachdem wir in den letzten Monaten die Grundzüge des Insolvenzverfahrens im Allgemeinen (Ausgabe 104) sowie die Möglichkeiten des Planverfahrens mit Eigenverwaltung im Besonderen (Ausgaben 105 und 106) erläutert haben, setzen wir unsere Serie zum modernen Turnaround-Management fort mit Informationen zu den vielfältigen Haftungsrisiken, die für Geschäftsführer von Krisenunternehmen lauern.

Denn ist die GmbH erst einmal in einer Krise, findet sich der Geschäftsführer plötzlich in einem extremen Spannungsfeld aus Gesellschafterinteressen, auf Zahlung drängenden Gläubigern und Banken, Interessen von Arbeitnehmern und auch eigenen Interessen, die zu den gesetzlichen Pflichten in erheblichem Widerspruch stehen können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die strafrechtlichen wie die zivilrechtlichen Risiken zu kennen, um daran dann das eigene organschaftliche Handeln messen zu können.

Insolvenzantragspflicht

Eine Insolvenzantragspflicht für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein per-

sönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, entsteht sobald die Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung eingetreten ist.

Die Insolvenzantragspflicht gilt beispielsweise für eine GmbH, eine GmbH & Co. KG, eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), eine AG oder eine Genossenschaft.

Der Insolvenzantrag ist von den Mitgliedern des Vertretungsorgans, d. h. bei einer GmbH dem Geschäftsführer, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen.

Zu beachten ist auch, dass für die Wahrung der Insolvenzantragspflicht die Dreiwochenfrist nur eine Höchstfrist ist. Nach der Rechtsbesprechung soll das Ausnutzen dieser Dreiwochenfrist nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine begründete Sanierungsaussicht besteht.

Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung

Bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hat der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag zu stellen. Verletzt er diese Pflicht, so schuldet er nicht nur den Altgläubigern, sondern auch den Neugläubigern der Gesellschaft persönlich Schadensersatz, die in Unkenntnis der Insolvenzreife noch in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft treten.

Für den subjektiven Tatbestand der Insolvenzverschleppung genügt die Erkennbarkeit der Insolvenzreife, die für

Nicht nur in der Krise, sondern auch im regulären operativen Geschäft lauern für einen Geschäftsführer viele Haftungsrisiken.





den Geschäftsführer bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird. Vom Geschäftsführer wird nämlich erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft stets vergewissert und eine Organisation schafft, die ihm jederzeit die hierfür notwendige Übersicht ermöglicht. Dass dies eine zwingende Obliegenheit jedes Geschäftsführers ist, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass auch die fahrlässige Begehung der Insolvenzverschleppung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (oder mit Geldstrafe) geahndet werden kann.

Bei einer Insolvenzverschleppung haben die Neugläubiger zwar keinen Anspruch auf das sog. Erfüllungsinteresse, also beispielsweise auf Erfüllung eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Werkvertrags oder auf Zahlung des für die Erbringung der vereinbarten Leistung durch einen Dritten notwendigen Betrags.

Der Geschäftsführer haftet den Neugläubigern jedoch mit seinem gesamten Privatvermögen auf Ausgleich all derjenigen Schäden, die dadurch entstehen, dass diese im Vertrauen auf die Solvenz noch Verträge mit der Gesellschaft abschließen oder sonstige Rechtsbeziehungen zu ihr eingehen.

Während der Schaden der Altgläubiger aus der durch die Insolvenzverschleppung resultierenden Masse- und Quotenreduzierung besteht, liegt der Schaden eines Neugläubigers darin, dass er einen werthaltigen Gegenanspruch bzw. Gegenleistung von der Gesellschaft nicht mehr erhält. Der wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht haftende Geschäftsführer hat die Neugläubiger deswegen so zu stellen, wie sie stünden, wenn er seiner Insolvenzantragspflicht rechtzeitig nachgekommen wäre.

Vermögenshaftung und strafrechtliche Risiken

Neben den Schadensersatzansprüchen bei Nichtbeachtung der Insolvenzantragspflicht ergeben sich weitere Haftungsrisiken für die Geschäftsführung in der Krise. Grundsätzlich führt jede Verletzung eines Schutzgesetzes zu

einer Vermögenshaftung. Unter anderem kommen folgende Begleitdelikte in Betracht:

- Betrug (§263 StGB)
- Untreue (§266 StGB)
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (und Sozialversicherungsbeiträgen, §266a StGB)

Wichtig ist, dass dem Geschäftsführer sowohl die strafrechtlichen Risiken bekannt sind als auch die zivilrechtlichen Ansprüche, denen er durch sein Handeln oder Unterlassen ausgesetzt sein kann.

Betrug

Ein Betrug kann u.a. darin liegen, dass der Schuldner einen Gläubiger (z. B. Lieferanten oder Kreditgeber) über seine Zahlungsfähigkeit getäuscht hat und dieser aufgrund der Angaben des Schuldners Leistungen erbracht hat.

Untreue

Der Geschäftsführer hat die Pflicht, das Vermögen der Gesellschaft zu wahren. Verletzt er diese Verpflichtung und verursacht dadurch der Gesellschaft einen Schaden oder eine konkrete Vermögensgefährdung, kann er sich möglicherweise wegen Untreue strafbar gemacht haben.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann gesehen werden in:

- Nichtanfordern einer ausstehenden Stammeinlage
- Deckung privater Kosten über die Gesellschaft
- Hingabe ungesicherter Kredite
- Rückzahlung „eigenkapitalersetzender“ Darlehen

Die Bevorzugung von Auftraggebern gegen Schmiergeld kann ebenfalls eine Veruntreuung sein. Dafür sind Geldstrafen oder Haftstrafen von bis zu 5 Jahren möglich.

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

In einer wirtschaftlichen Krise (insbesondere einer Liquiditätskrise) stehen dem Geschäftsführer zur Begleichung laufender Verbindlichkeiten ggf. nicht die notwendigen liquiden Mittel zur

freien Verfügung. Wenn der Geschäftsführer Beiträge nicht an den zuständigen Sozialversicherungsträger abführt, droht ihm die Zahlung der fälligen Beträge aus der eigenen Tasche. Denn die zuständigen Krankenkassen können den Geschäftsführer persönlich in Anspruch nehmen und ihm gegenüber Schadensersatzforderungen geltend machen.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die fälligen Steuerverpflichtungen. Dabei droht ganz besonders bei der Nichtzahlung von Lohnsteuer, jedoch auch bei der Nichtzahlung von Umsatz-, Körperschafts- oder Gewerbesteuer die persönliche Haftung des Geschäftsführers.

Hinweis: Wenn keine liquide Mittel zur Verfügung stehen, können die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen auch nicht gezahlt werden. Es liegt dann Unmöglichkeit vor.

Folge: Die Nichtabführung ist dann nicht strafbar. Zweifelt ein Sozialversicherungsträger die Zahlungsunfähigkeit an, muss er darlegen und beweisen, dass doch liquide Mittel vorhanden sind. Zur Berufung auf die Zahlungsunfähigkeit ist rechtzeitig Insolvenz anzumelden, ansonsten kann schnell der Vorwurf der Insolvenzverschleppung entstehen.

Buchführungs- und Bilanzdelikte

Buchführungs- und Bilanzdelikte sind von erheblicher praktischer Bedeutung, da sie regelmäßig mit der Insolvenz einhergehen. Strafbar sind diese nur, wenn die Gesellschaft die Zahlungen eingestellt hat oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Folgende Pflichtverletzungen können strafrechtlich geahndet werden:

- Buchführungspflichten: Die Handelsbücher werden nicht ordentlich geführt.
- Aufbewahrungspflichten: Die Handelsbücher und die dazugehörigen Unterlagen werden vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht beiseitegeschafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt.
- Bilanzführungspflichten: Bilanzen werden entweder nicht rechtzeitig und/oder fehlerhaft aufgestellt.

Steuerhinterziehung

Der Geschäftsführer ist als gesetzlicher Vertreter für alle steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich. Es ist strafbar, gegenüber dem Finanzamt über wesentliche steuerliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Gesellschaft unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen oder Informationen zu unterschlagen. In diesen Fällen drohen Geldstrafen und sogar eine Freiheitsstrafe ist möglich.

Verstoß gegen Aufsichtspflichten als Ordnungswidrigkeit

Für den Geschäftsführer gilt das sogenannte Allzuständigkeitsprinzip, d.h., der Geschäftsführer ist immer für alle Aufgaben eines Geschäftsführers verantwortlich, auch wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat. Diese Überwachungspflicht kann auch nicht durch interne Zuständigkeitsregelungen umgangen werden. Der Geschäftsführer muss Anhaltspunkte für die unzureichende Aufgabenerfüllung anderer Geschäftsführer erkennen und diese korrigieren. Andernfalls kann dies als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Fazit

Nicht zuletzt zur eigenen Haftungsvermeidung sollte ein Geschäftsführer sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch die Vermögenssituation der Gesellschaft kontinuierlich beobachten, um spätestens bei den ersten Anzeichen einer Krise angemessen reagieren zu können. Stellt er den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu spät, haftet er wegen Insolvenzverschleppung strafrechtlich (§ 15a Abs. 4 und Abs. 5 InsO) und auch zivilrechtlich; stellt er den Antrag hingegen zu früh, schuldet er insbesondere der Gesellschaft und den Gesellschaftern Schadensersatz.

Aber nicht nur in der Krise, sondern auch im regulären operativen Geschäft ergeben sich für einen Geschäftsführer Haftungsrisiken. Wir beraten Sie gerne mit all Ihren Fragen rund um das Thema Haftung und zu den Möglichkeiten Ihrer Absicherung.

Chinesische Steuerarten

Erfahrung in der internationalen Steuererhebung ist für Chinageschäfte unerlässlich

Bei Investitionen und Geschäften mit und in China besteht sehr oft das Problem, dass die beteiligten Finanzmanager nur unzureichende praktische Erfahrung in der internationalen Steuererhebung haben. Problematisch sind insbesondere grenzüberschreitende Zahlungsflüsse von China nach Deutschland.

Um nämlich einen reibungslosen Ablauf bei der Aus- und Rückzahlung von Darlehen, Dividenden, Gebühren oder Ausschüttung sowie der Abrechnung der erbrachten Leistungen sicherzustellen, müssen die entsprechenden Transaktionen vertraglich und rechtlich angemessen gestaltet und im Voraus von den chinesischen Behörden genehmigt werden. Dazu muss sich der deutsche Investor jedoch mit den Steuerarten in China befassen. Wir stellen hier die sieben wichtigsten Steuern vor.

Körperschaftsteuer (*corporate income tax: CIT, enterprise income tax: EIT*)

- ein einheitlicher Steuersatz von 25% für in- und ausländische Unternehmen
- für High/New-Tech Unternehmen: 15%
- für „small profit“ Unternehmen: 20%

Geschäftssteuer (*business tax: BT*)

- auf steuerpflichtige Dienstleistungen, Übertragung von immateriellen Vermögenswerten und Verkauf von Immobilien durch Unternehmen und Einzelpersonen werden Geschäftssteuern erhoben
- Steuersatz: 3%-20% (abhängig von der Dienstleistungsbranche)

Umsatzsteuer (*VAT*)

- auf den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Verarbeitungen, Reparatur- und

Ersatzleistungen sowie auf eingeführte Waren, die Transportdienstleistungen und sogenannte „moderne“ Dienstleistungen wird Umsatzsteuer erhoben

- Steuersatz: 17%, 13%, 6%, 3% und 0% (abhängig von den Dienstleistungen)

Besteuerung für allgemeine Steuerzahler (*general VAT tax payer*)

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen RMB müssen sich als „general VAT tax payer“ bei den chinesischen Steuerbehörden registrieren
- Produktionsunternehmen (die komplett oder überwiegend in der Warenproduktion oder der Bereitstellung von steuerpflichtigen Dienstleistungen tätig sind) mit einem Jahresumsatz von mehr als 500.000 RMB werden als „general VAT tax payer“ behandelt

Foto: © Jiang Hongyan - Shutterstock





- andere Unternehmensformen mit einem Jahresumsatz von mehr als 800.000 RMB werden als „general VAT tax payer“ behandelt

Berechnungsmethode:

- Umsatzsteuer = Aktuelle Ausgangsteuer - Aktuelle Vorsteuer
- Ausgangsteuer = Umsatzvolumen x Umsatzsteuersatz
- Umsatzvolumen = Umsatzvolumen einschließlich Steuer / (1 + Umsatzsteuersatz)

Besteuerung für Kleingewerbe (small scale VAT tax payer)

- nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- Jahresumsatz ≤ 5 Million RMB
- pauschaler Umsatzsteuersatz: 3%

Berechnungsmethode:

- Umsatzsteuer = Umsatzvolumen x Umsatzsteuersatz (3%)
- Umsatzvolumen = Umsatzvolumen einschließlich Steuer / (1 + Umsatzsteuersatz: 3%)

Zusatzsteuern

(*surtaxes/additional taxes: AD*)

Unternehmen, die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Konsumsteuer zahlen müssen, unterliegen zusätzlich folgenden Steuerzuschlägen:

- *City maintenance and construction tax*: Städte: 7%, Kreise: 5%, Sonstige: 1%
- *Education surcharge*: 3%
- *Local education surcharge*: 2%

Stempelsteuer (stamp duty: SD)

Steuersatz: 0,05‰, 0,3‰, 0,5‰, 1‰ (je nach Vertrag)

Zölle (customs duty)

- Zölle werden auf die Waren erhoben,

die nach China gemäß der Import- und Export-Kontingente importiert werden dürfen.

- Empfänger und Besitzer der eingeführten Waren sind zur Zahlung der Zölle gemäß dem Zolltarif verpflichtet.

Berechnungsmethode:

- Customs duty = the dutiable value of imported goods x customs duty rate
- The dutiable value of imported goods = transaction value of the goods + purchasing expense (including freight, insurance and other service fee)

Persönliche Einkommensteuer

(*individual income tax: IIT*)

Einkommensteuertarif nach dem chinesischen Einkommensteuergesetz

Monatseinkommen (RMB)	Steuersatz	Quick Deduction (RMB)
unter 1.500	3%	0
1.501- 4.500	10%	105
4.501- 9.000	20%	555
9.001- 35.000	25%	1.005
35.001- 55.000	30%	2.755
55.001- 80.000	35%	5.505
über 80.000	45%	13.505

Freibeträge:

- Chinesische Staatsbürger: 3.500 RMB
 - Ausländer: 4.800 RMB
- IIT = [(Monatseinkommen - Freibetrag) x Steuersatz] - Quick Deduction

Das Team von bdp China hat langjährige praktische Erfahrungen damit, wie man in und mit China Geschäfte führt. Wir stehen Ihnen damit gerne auf Ihrem Weg nach Fernost zur Seite.

Running Business in China and Cultural Differences



Auf der Hannover Messe 2014 informierte bdp China im persönlichen Gespräch am Gemeinschaftsstand des DCW in Halle 13 sowie mit einem vielbeachteten Vortrag, wie bdp seine Mandanten sowohl auf dem Weg nach Fernost als auch dann vor Ort unterstützt.



bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und die Leiterin des China Desks bei bdp Venturis, Frau Fang Fang, hielten auf der Hannover Messe 2014 vor großem Publikum einen Vortrag zum Thema „Running Business in China and Cultural Differences“.

Die beiden China-Experten informierten dabei sowohl über die steuerlichen Regelungen als auch über die Kapitalvorschriften in China. Sie zeigten ferner Finanzierungsmöglichkeiten auf, die bdp für seine Mandanten realisieren kann. So hat bdp unlängst für einen Mandanten eine Unternehmensanleihe erfolgreich aufgelegt und platziert, die zu einem Großteil dessen Investment in China finanziert.

Bormann und Fang betonten in ihrem Vortrag ausdrücklich, dass ohne ausgewiesene Kenntnisse der chinesischen Kultur Verhandlungen in China nicht erfolgreich geführt werden können. Aber auch hierbei unterstützt bdp seine Mandanten sowohl mit vorbereitenden Trainingsmaßnahmen als auch durch die Begleitung in den Verhandlungen selbst.



Fang Fang

leitet das China Desk bei bdp Venturis und ist erste Anlaufstelle für Investitionen in China.



Emily Yao

ist Member of Association of Chartered and Certified Accountants (ACCA) und Tax Consultant sowie Teamleiterin bei bdp China.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.
- Ich habe Fragen zur Steuererklärung für 2013. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
No.3 Crowne Plaza, No.5 Central Avenue
TAEA · Tianjin, China 300308

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International